

Bekanntmachung einer Berichtigung

In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigender Text

Art der Berichtigung	Beschreibung	Anstatt	Muss es heißen
Löschung		Die Maßnahme wird mit Fördermitteln bezuschusst. VV zu § 55 LHO Brandenburg... 2.6 Ergänzende Regelungen Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind insbesondere die folgenden Regelungen zu berücksichtigen: - § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) - § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) - § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) - Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) - Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) - Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerberinnen oder Bewerber - Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VHB-VOLBbg) - Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVb-IT) - EG-/EU-Richtlinien, soweit sie nicht in nationale Vergabevorschriften umgesetzt worden sind	---